

Thüringer STAATSANZEIGER

Nr. 52/2022

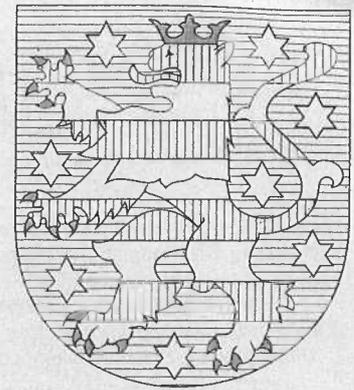
Dienstag, 27. Dezember 2022

32. Jahrgang

28. Dez. 2022

Nr.

Erhalten:



Innenministerium ehrt auf jährlicher Sommertour Retterinnen und Retter

Manchmal muss ein Innenminister das Opfer spielen. Für die DRK-Rettungshundestaffel Saalfeld-Rudolstadt machte Georg Maier das im Sommer sehr gern. Scheinbar hilflos saß er an einem verlassenen Gebäudekomplex in Bad Blankenburg gut versteckt auf einem Stuhl. „Ghypsy“ sollte ihn finden. Die Riesenschнауzer-Dame ist eine von acht geprüften Flächensuchhunden der Ostthüringer Staffel. Auf Kilometer-Entfernung können sie in Wald und Flur Menschen aufspüren. „Sobald sie einen menschlichen Geruch wahrnehmen, laufen sie hin und checken ab. Ist das eine Person in Not, die liegt, kauert, sitzt oder vielleicht sogar im Baum hängt wie ein Paragleiter? Diese Menschen zeigen die Hunde dann an“, beschreibt Agata Kraus, die Leiterin der DRK-Rettungshundestaffel, die Arbeitsweise der Flächensuchhunde.

Einmal haben die Tiere bereits Leben retten können. Zu nächtlicher Stunde spürten sie mit ihren Besitzern im Wald eine alte Dame auf, die gestürzt war und hilflos im Unterholz lag. Auch den Auftrag, den versteckten Innenminister zu suchen, bewältigte Flächensuchhund „Ghypsy“ mit Bravour. In wenigen Minuten hatte sie Maier gefunden. Ihr Frauchen alarmierte die Rettung, und zwei Notfallsanitäter-Azubis der DRK-Lehrrettungswache in Bad Blankenburg „versorgten“ das „Opfer“ in Bestzeit. Die Übung der Such- und Rettungsprofis vom Deutschen Roten Kreuz endete gelungen.

Bad Blankenburg war nur eine von rund 15 Stationen, an denen Innenminister Georg Maier Mitte Juli auf seiner „Respekt-den-Retterinnen-Tour 2022“ Halt machte. Fast 1000 Kilometer fuhr er durchs Land, um ehren- und hauptamtlichen Helferinnen und Helfern seine Aufwartung zu machen. So eröffnete Maier das THW-Landesjugendlager in Altenburg, vergab Katastrophenschutzmedaillen in Nordhausen, ließ sich den ADAC-Hubschrauber in Jena erklären.

(Fortsetzung letzte Seite)



Monatelange Ausbildung und ständiges Training sind vonnöten, bis dieser Riesenschнауzer beim DRK Saalfeld-Rudolstadt als „Flächensuchhund“ zum Einsatz kommt. Foto: TMK/Steve Bauerschmidt

ÖFFENTLICHER TEIL

Der Öffentliche Teil enthält Bekanntmachungen von natürlichen und juristischen Personen. Diese werden gegen Entgelt veröffentlicht. Die Redaktion übernimmt für diese Inhalte keine Verantwortung.

Vereinsregister

1313

Der Verein „1.Altenburger Reit- und Fahrverein e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Herrn Erhard Fischer, Rasephaser Dorfanger 05, 04600 Altenburg und Herrn Olaf Scheubert, An der Blauen Flut 08, 04600 Altenburg, anzumelden.

Altenburg, 08.12.2022

Andere Behörden und Körperschaften

1314



Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 2; 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. §§ 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415), i.V.m. §§ 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wird wie folgt geändert:

1. In „§ 6 Einleitungsgebühr Niederschlagswasser“ werden in Absatz 1, nach Satz 2, die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Für diese gelten die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Zweckverbandes (GS-StrE) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beträgt 0,40 € pro m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.“

Die mit der 9. Änderungssatzung beschlossene Änderung von „§ 6 Einleitungsgebühr Niederschlagswasser“ wird insoweit aus Klarstellungsgründen aufgehoben und tritt nicht in Kraft.

2. In „§ 9 Entstehen der Gebührenschild“ wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Die Grundgebühr für Schmutzwasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung eines leitungsgebundenen Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn einen jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.“
3. „§ 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung“ wird neu gefasst:

„§ 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

 - (1) Grundgebühren, Einleitungsgebühren, Niederschlagswassergebühren und die Abwasserabgabe werden jährlich abgerechnet und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
 - (2) Auf die Gebührenschild werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben, welche jeweils am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres fällig sind. Diese werden berechnet in Höhe eines Sechstels auf die im Vorauszahlungszeitraum zu erwartenden Jahresgebühren unter Zugrundelegung der Einleitungsmengen des Vorjahres und der zu erwartenden Grundgebühren sowie Niederschlagswassergebühren. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der zu erwartenden Niederschlagswassergebühren fest. Bei unterjähriger Erhebung der Vorauszahlung sind die für den Abrechnungszeitraum zu erwartenden Gebühren gleichmäßig auf die Anzahl der verbleibenden Vorauszahlungstermine aufzuteilen.

- (3) Bei gewerblichen und industriellen Einleitern erfolgt eine monatliche Abrechnung. Auch hier werden die Grundgebühren, Einleitungsgebühren, Niederschlagswassergebühren und die Abwasserabgabe zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Beseitigungsgebühren werden nach der Entnahme berechnet. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für den Zeitraum zwischen Ablesung und Stichtag der Abrechnung erfolgt die Verbrauchsabrechnung auf Basis einer Hochrechnung aus Ermittlung des täglichen Verbrauches aus dem abgelaufenen Verbrauchszeitraum und der gültigen Gebühren.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 13.12.2022

- Siegel -

Liane Bach
Zweckverbandsvorsitzende

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.12.2022 von der Versammlung beschlossen (Beschluss-Nr. 690/30/20/2022) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.12.2022 wurde die Änderungssatzung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Am Schießstand 30, 98544 Zella-Mehlis, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Liane Bach / Zweckverbandsvorsitzende

1315

Bekanntmachung

Die energielenker BGA Blankenhain GmbH stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einen Änderungsantrag der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort im Landkreis Weimarer Land, 99444 Blankenhain, Am Amselberg 9, Gemarkung Niedersynderstedt, nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Unterlagen.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

- der Antrag auf Genehmigung und die zugehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom

4. Januar 2023 bis einschließlich 3. Februar 2023

- in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain in den Räumen des Bauamtes nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten:

Montag	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 - 12:00 Uhr

und

- im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, Zimmer 3806/07,

Montag bis Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

und

- auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik „Service; Zugang zu Auslegungsunterlagen während der Covid-19 Pandemie“,

zur Einsicht ausliegen.

Bitte beachten Sie, dass es infolge der Corona-Pandemie zu geänderten Dienstzeiten bei den Behörden kommen kann. Informieren Sie sich daher über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon und vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme. Die Kontaktdaten dazu sind:

- TLUBN: immissionsschutz@tlubn.thueringen.de,
Tel.: 0361 57 3943 604
- Stadt Blankenhain: Stadt-Blankenhain@blankenhain.de,
Tel.: 0364 59 44018

- Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich **3. März 2023** schriftlich erhoben werden. Nach § 4 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) wird die Erklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Es besteht gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG die Möglichkeit der Abgabe einer elektronischen Erklärung. Diese kann an die E-Mail-Adresse immissionsschutz@tlubn.thueringen.de abgegeben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Spätere Klagemöglichkeiten bleiben davon unberührt.
- Auf Verlangen der Einwender können deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Einwendungen), gilt nach § 17 Abs. 1 ThürVwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ebenso können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.
- Rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen werden am **18. April 2023 um 10:00 Uhr im Blankenhainer Schloss (Schlosssaal), Am Markt 2, 99444 Blankenhain** erörtert. Die Erörterung ist öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden.
- Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; und kann
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.